

Findet die Rentenberechtigung des Versicherten durch die Rückzahlung des zurückgezogenen Einlagenbetrags nicht volle Erledigung, so erfolgt eine anderweite Rentenfeststellung und die Ertheilung eines neuen, auf den abgeminderten Rentenbetrag lautenden Rentencertifikats, sowie die Ausgabe neuer Rentenanweisungen. Sind die auf Grund des früheren Rentencertifikats ausgegebenen, noch nicht fälligen Rentenanweisungen nicht oder nicht vollständig an die Bank zurückgegeben worden, so werden für diejenigen Termine, auf welche die fehlenden noch nicht fälligen früheren Rentenanweisungen lauten, neue Rentenanweisungen nicht ertheilt.

§ 19. Im Falle theilweiser Zurückziehung eines Vorbehaltskapitals, welches sich aus mehreren Einlagen zusammensetzt, wird der zurückzugewährende Betrag von den letzteren in der umgekehrten Reihenfolge ihrer Einzahlung abgeschrieben.

§ 20. Sind Einlagen zurückzuzahlen, weil sie auf Grund falscher Angaben über die persönlichen Verhältnisse des Versicherten gemacht worden waren, so wird der betreffende Einleger, beziehentlich der nach § 18 des Gesetzes vom 2. Januar 1879 an dessen Stelle getretene Empfangsberechtigte von der Altersrentenbank unter Zufertigung eines Quittungsformulars benachrichtigt, daß der zinslosen Rückzahlung gedachter Einlagen abzüglich bereits gezahlter Renten Nichts entgegenstehe, sobald die vorerwähnte Quittung gehörig vollzogen, auch gerichtlich oder notariell anerkannt an die Altersrentenbank zurückgelangt und derselben zugleich des Versicherten Einlagebuch oder Rentencertifikat, beziehentlich nebst dem mit letztgedachter Urkunde gleichzeitig ausgefertigten Kapitalcertifikate, zurückgegeben worden sein werde.

§ 21. Als Fälligkeitstermin, insbesondere auch zur Begründung des Laufs der Verjährung, gilt bei zinslos zurückzuzahlenden unzureichenden oder überschüssigen oder unter falschen Angaben über persönliche Verhältnisse Versicherter gemachten Einlagen der Tag der Ausstellung der in § 14 Abs. 1 und § 20 näher angegebenen Zufertigungen.

§ 22. Die Altersrentenbank und ihre Agenturen sind befugt, den Ueberbringer oder Einsender einer der in § 14 Abs. 1, § 16, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 3 und § 20 näher bezeichneten Quittungen als zur Erhebung des darin ausgedrückten Betrags berechtigt anzusehen, wenn im Uebrigen die für den besonderen Fall vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind.

§ 23. Rasuren und sonstige Aenderungen im Zifferwerk oder an anderen wesentlichen Stellen der Anmeldungen, Bescheinigungen, Zeugnisse, Legitimationen, Einlagebücher, Certifikate, Quittungen *cc.* sind unzulässig.

§ 24. Den Verlust eines Einlagebuchs oder eines Certifikats hat der Verlustträger, dasern es ihm um den Ersatz dieses Verlustes zu thun ist, unter Bezeichnung des ver-